

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 10

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 23/76
Beschuß des BAG vom 30. Januar 1979

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 23/76

4 Ta BV 26/75 München

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 30. Januar 1979 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Andersch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 30. April 1976 - 4 Ta BV 26/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin stellt es ihren Mitarbeitern, die ein Kraftfahrzeug für Dienstzwecke benötigen, frei, entweder mit einem privateigenen Wagen zu fahren oder ein von der Firma voll unterhaltenes Fahrzeug zu benutzen. Für diejenigen Arbeitnehmer, die ein privateigenes Fahrzeug einsetzen, bestand bis 30. Juni 1973 eine Regelung zur Benutzung von Privatwagen auf Dienstreisen, in der es einleitend heißt:

"Nach der jetzigen Firmenpolitik von DEC wird es den Firmenangehörigen, die ein Auto zu Dienstzwecken benötigen, freigestellt, sich einen Wagen nach eigenem Ermessen zu kaufen. Der Zweck der car policy besteht darin, diese Angestellten für die fixen und außerordentlichen Kosten, die durch den Gebrauch ihres Fahrzeuges zu Dienstzwecken entstehen, angemessen zu entschädigen."

Die Entschädigungsregelung selbst sah dann zwei Personengruppen, nämlich "qualifizierte Fahrzeugbenutzer" und "Gelegenheitsfahrer" vor. Letztere erhielten ohne Rücksicht auf die Art des benutzten PKW eine Entschädigung von 0,25 DM pro gefahrenen Kilometer; bei ersteren wurde unterschieden nach dem Alter und nach der Größe des benutzten Wagens. Von den "qualifizierten Fahrzeugbenutzern" wurde vorausgesetzt, daß im Vierteljahr mindestens 1500 km gefahren worden sind (Ausnahmen bedurften der Genehmigung), während als "Gelegenheitsfahrer" diejenigen galten, die ihren Wagen für Dienstfahrten im Monat unter 500 km benutzten. Die "qualifizierten Fahrzeugbenutzer" erhielten für Wagen über 1100 ccm eine Entschädigung von 275,-- DM pro Monat zuzüglich Kilometergeld von 0,14 DM pro gefahrenen Kilometer, für Wagen unter 1100 ccm 230,-- DM pro Monat zuzüglich 0,11 DM pro gefahrenen Kilometer. Bei Wagen, die älter als drei Jahre waren, verminderten sich die festen Sätze auf 140,-- bzw. 115,-- DM pro Monat, während die Kilometerentschädigungsbeträge unverändert blieben. Mit Wirkung ab 1. Juli 1973 erhöhte die Antragsgegnerin die erwähnten Sätze wie folgt:



- 3 -

Wagen über 1100 ccm 320,-- DM monatlich + 0,16 DM/km
Wagen unter 1100 ccm 270,-- DM monatlich + 0,13 DM/km.
Bei älteren Wagen verminderten sich die Festsätze auf
160,-- DM bzw. 135,-- DM. Das Inkrafttreten der Neuregelung
wurde ohne Mitwirkung des Betriebsrats verfügt.

Der Antragsteller (Betriebsrat), dem die erhöhte Kraft-
fahrzeugentschädigung zu niedrig erscheint, ist der Auffassung,
bei der Festlegung der Autopauschale handele es sich um eine
nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG seiner Mitbestimmung unter-
liegenden Frage der betrieblichen Lohngestaltung, weil sich
die Pauschalvergütung nicht an den tatsächlich gefahrenen
Kilometern orientiere. Deshalb handele es sich insoweit auch
um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das folge schon daraus, daß
der PKW-Eigentümer nicht nur Kilometergeld, sondern darüber-
hinaus eine, auch bei Urlaub, Krankheit und sonstigen Zeiten
der Abwesenheit weitergezahlte, allgemeine Monatspauschale
erhalte. Darüberhinaus sei die gewährte Autopauschale auch
leistungsbezogen, da sie nur der erhalte, der im Vierteljahr
mehr als 1500 km an Dienstreisen ausführe; dies zeige ein-
deutig den Entgeltcharakter der Regelung. Der Antragsteller
hat beantragt,

festzustellen, daß ihm bei der Auto-
pauschalregelung ein durch § 87 Abs. 1
Nr. 10 BetrVG begründetes Mitbestimmungsrecht
zusteht.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die ihren Mitarbeitern gewährte Autopauschale diene dazu,
die dem einzelnen Arbeitnehmer bei der Benutzung seines
eigenen Wagens für Dienstreisen tatsächlich entstehenden
fixen und variablen Kosten einschließlich der Abnutzung aus-
zugleichen. Die Weiterzahlung der festen Monatspauschale
in Zeiten der Abwesenheit ändere nichts daran, daß es sich
nur um eine Entschädigung handele, da der Grundbetrag der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Pauschale an den Festkosten orientiert sei. Von Leistungsbezogenheit der Regelung könne keine Rede sein, auch wenn die Gewährung der Monatspauschale von mindestens 1500 gefahrenen Dienstkilometern pro Quartal abhängig gemacht werde; hierfür seien rein wirtschaftliche Überlegungen maßgebend gewesen. Die Vorschriften des Lohnsteuerrechts gäben für die Beurteilung nichts her, da arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Begriffe nicht deckungsgleich seien. Daher sei auch unbeachtlich, daß die Pauschalentschädigungen über den steuerfreien Sätzen liegen. Im übrigen - so meint die Antragsgegnerin - handele es sich bei der gewährten Autopauschale nicht um eine Entlohnung i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, da "Lohn" nur jene geldwerten, einklagbaren Leistungen seien, denen erbrachte Arbeit zugrundeliege. Die gewährte Autopauschale hingegen gründe sich nicht auf erbrachte Arbeitsleistung, sie stelle lediglich einen Ausgleich für die Kosten der Benutzung des arbeitnehmereigenen Wagens zu Dienstfahrten dar.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers gegen die erstinstanzliche Entscheidung mit u.a. folgender Begründung zurückgewiesen:

Unter den Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG fielen alle nicht freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter. Die den Arbeitnehmern der Antragsgegnerin gewährte monatliche Kraftfahrzeugpauschale nebst Kilometergeld stelle keinen Lohn i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG dar, da diese Beträge nicht als Vergütung für geleistete Arbeit gezahlt würden. Vielmehr handele es sich um einen vom Arbeitgeber freiwillig gewährten Ausgleich für die Benutzung privateigener PKW's durch die Arbeitnehmer zu dienstlichen Zwecken. Die für die Benutzung des Wagens erstatteten Kosten stünden mit der eigentlichen vom Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung nur in einem sehr losen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zusammenhang. Die Autopauschale stelle auch nicht etwa deshalb Lohn i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG dar, weil es sich hierbei unter Umständen, nach steuerrechtlichen Vorschriften, um steuerpflichtiges Einkommen handle. Eine Heranziehung steuerrechtlicher Vorschriften zur Auslegung des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG sei nicht angängig. Ferner könne auch nicht etwa deswegen von Lohn i.S. der betriebsverfassungsrechtlichen Vorschrift gesprochen werden, weil die Monatspauschale auch bei Urlaub, Krankheitszeiten und ähnlichen Abwesenheiten der Arbeitnehmer weitergewährt werde. Die festen Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des Fahrzeugs erwüchsen dem Arbeitnehmer auch während solcher Zeiten. Freiwillig sei die Leistung insofern, als die Antragsgegnerin die Möglichkeit zur Benutzung privateigener Wagen jederzeit dadurch ersetzen könne, daß sie ihren Mitarbeitern ausschließlich Firmenwagen zur Verfügung stelle.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Antragsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat den geltend gemachten Mitbestimmungsanspruch des Antragstellers aus zwei Gesichtspunkten verneint. Einmal stelle die von der Antragsgegnerin ihren Arbeitnehmern gewährte Kraftfahrzeugpauschale nebst Kilometergeld keinen Lohn i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG dar. Zum zweiten handle es sich insoweit um freiwillige Leistungen; auch diesen gegenüber versage ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Rahmen der erwähnten Vorschrift.

Es bedarf hier keiner Entscheidung darüber, ob das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG gegenüber freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers versagt. Es kann auch dahinstehen, ob die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Freiwilligkeit der hier in Rede stehenden Kfz-Pauschale zutreffend sind. Ob allein die vorbehaltene Entscheidung der Antragsgegnerin, firmeneigene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Kraftfahrzeuge zuzuweisen oder eine Benutzungsentschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge an die Arbeitnehmer zu zahlen, die Freiwilligkeit der Leistung begründet, erscheint fraglich. Nach der Auffassung des Senats scheitert der Anspruch des Antragstellers bereits daran, daß jedenfalls die hier in Rede stehende Autopauschale - wie vom Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen - nicht "Lohn" i.S. von § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ist. Unter Lohn in diesem Sinne sind Leistungen des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter im Hinblick auf eine erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu verstehen, wobei aber ein unmittelbares Austauschverhältnis nicht zu bestehen braucht (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 54; noch enger: Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 294). Nach der Rechtsprechung des Dritten Senats (AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) enthält § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG eine Generalklausel, die nicht das Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Lohn im engeren Sinne, sondern alle Formen von Vergütung aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses betrifft. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob bei der Vergütung nur bestimmte Arbeitsleistungen und deren Erfolg oder auch die besonderen - sozialen - Verhältnisse und Bedürfnisse des Arbeitnehmers berücksichtigt werden oder Betriebstreue durch Sonderzuwendungen honoriert wird. Auch die zuletzt genannten Leistungen haben danach Entgeltcharakter und sind Teil der betrieblichen Lohngestaltung. Man spricht insoweit von "Soziallohn" (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO). Die hier in Rede stehende Autopauschale macht aber durch ihre konkreten Regelungen über Grundlage und Höhe des Anspruchs deutlich, daß hier nicht Leistungen des Arbeitnehmers vergütet werden sollen. Vielmehr handelt es sich hier ausschließlich um Entschädigungen für Aufwendungen, die der Arbeitnehmer - mit eigenen Mitteln - im Interesse

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

des Arbeitgebers getätigt hat. Es besteht somit zwar ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, nicht jedoch mit der darin erbrachten Arbeitsleistung. Daß - und zwar gerade bezüglich der sog. Fixkosten - eine gewisse Pauschalierung bei der Entschädigung Platz greift, ändert daran nichts. Angesichts der Vielzahl der PKW-Typen, der Ausstattungen, des Sonderzubehörs, der Anschaffungspreise usw. ist von Fall zu Fall eine exakte Kostenberechnung hinsichtlich der Fixkosten kaum möglich, jedenfalls für die Antragsgegnerin aus Gründen des Aufwands nicht zumutbar. Wenn nun aber andererseits die Antragsgegnerin bei der Berechnung der Pauschale nach dem Alter der benutzten Fahrzeuge und nach deren Hubraum unterscheidet, so wird deutlich, daß es sich (nur) um einen Aufwendungsersatz handelt.

Wenn der Rechtsbeschwerdeführer den Lohncharakter der hier in Rede stehenden Autopauschale deshalb annehmen möchte, weil - im übrigen nur der Grundbetrag, nicht das Kilometergeld - diese auch bei Urlaub, Krankheit und sonstigen Zeiten der Abwesenheit des Arbeitnehmers weiterbezahlt wird, so übersieht er, daß die Fixkosten für die Haltung des Kraftfahrzeuges, die mit der monatlichen Pauschalvergütung abgegolten werden sollen, auch im Falle der Arbeitsabwesenheit des Arbeitnehmers bestehen bleiben. Es ist deshalb gar nicht anders denkbar - soll die gewährte Vergütung den Charakter eines Aufwendungsersatzes behalten -, daß der Fixanteil der Autopauschale für die "Haltung oder Bereithaltung des Kraftfahrzeuges" auch im Falle der Arbeitsabwesenheit des Arbeitnehmers fortbezahlt wird. Nur dann, wenn im Fall der Arbeitsabwesenheit des Arbeitnehmers auch die Fixkosten für die Haltung des Kraftfahrzeuges entfallen würden, könnte das Argument des Rechtsbeschwerdeführers verfangen. Die steuerliche Behandlung der Autopauschale gibt für die hier zu treffende Beurteilung nichts her. Nicht jedes leistungsbezogene Entgelt ist steuerpflichtig, andererseits ist nicht jede leistungsunabhängige Zuwendung steuerfrei (vgl. §§ 2, 3 LStDV).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das Argument des Rechtsbeschwerdeführers, die Autopauschale sei auch deshalb leistungsbezogen, weil von dem Bezugsberechtigten eine Kilometerleistung von mehr als 1500 km im Vierteljahr erwartet werde, ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil die erwähnte Kilometerleistung im Berechnungszeitraum lediglich den Abrechnungsmodus verändert. Bleibt nämlich die Leistung unter 500 km im Monat, so wird der betreffende Arbeitnehmer "Gelegenheitsfahrer". Er erhält zwar dann nicht mehr den monatlichen Grundbetrag, dafür aber ein erhöhtes Kilometergeld pro gefahrenen Kilometer. Im übrigen hat schon das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die "1500 km-Bestimmung" Ausnahmen ausdrücklich vorsieht.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

Triebfürst

Dr. Mussil

Andersch

